

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An

die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich an

die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:
IV B 14 – TGAS 3401

Bearbeiter/in:
Frau Mießler

Zimmer: 1112

Telefon: +49 30 9020 3071
Telefax: +49 30 902028 3071
Britta.Miessler@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 27.03.2020

Rundschreiben IV Nr. 29/2020

Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Honorarkräfte) des Landes Berlin; Auswirkungen der Schließung von Musikschulen, Volkshochschulen und anderen Einrichtungen des Landes Berlin

Wegen der bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2, die u.a. zur Schließung von Einrichtungen führten, können Honorarkräfte nicht mehr die vertraglich vorgesehene Dienstleistung für das Land Berlin erbringen. Das Land Berlin ist sich seiner besonderen Verantwortung für die Honorarkräfte bewusst, die wichtige Dienstleistungen in der Daseinsvorsorge und Einrichtungen des Landes Berlin erbringen. In Anbetracht der durch die Corona-Pandemie entstandenen außergewöhnlichen Situation ist eine unbürokratische Soforthilfe angezeigt.

Ich bitte aber die Dienststellen und Honorarkräfte für den weiteren Fortlauf dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen der Honorarkräfte auch in anderer Form als vereinbart erbracht werden. Hierfür bieten sich je nach Einzelfall bspw. IT-Lösungen oder telefonische Lösungen (Telefonkonferenzen) an. Es liegt in der Verantwortung der vertragschließenden Verwaltungen, Art und Umfang der möglichen Leistungserbringung neu zu definieren. Denn: Auch wenn die Leistungen der Honorarkräfte infolge dessen anders und ggf. im verringerten Umfang erbracht werden, kann das ursprünglich vereinbarte Honorar weitergezahlt werden.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Es ist zu beachten, dass die Weiterzahlung grundsätzlich nur für bereits vertraglich gebundene Honorarkräfte in Betracht kommt, d.h. die in ihrem laufenden Vertrag durch die Schließung der Einrichtung bzw. der Absage von Veranstaltungen an das Erbringen ihrer Dienstleistung in der vertraglich festgelegten Form gehindert sind. Ausnahmsweise werden diesen auch Honorarkräfte gleichgestellt, deren Dienstleistung durch bereits festgelegte organisatorische Maßnahmen wie z.B. Termine und Veranstaltungspläne vorgesehen und eingeplant war und bereits vorvertragliche Bindungen eingegangen wurden. Die Fortzahlung der Honorare ist begrenzt auf den Zeitraum der Vertragsdauer, längstens jedoch bis zum 19.04.2020.

Wie ab 20.04.2020 verfahren werden kann, wird geprüft.

Ist nach einer Honorarordnung die Zahlung von Honorarzuschlägen zur Zahlung von Beiträgen zur Krankenversicherung und Rentenversicherung vorgesehen, sind auch diese bei der Fortzahlung der Honorare zu berücksichtigen.

Anders gestaltet ist der Fall, wenn gegenüber einer Honorarkraft (in der Regel durch das Gesundheitsamt) ein persönliches Tätigkeitsverbot oder Quarantäne ausgesprochen wurde. Die Honorarkraft hat dann gemäß § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Anspruch auf Entschädigung. Weiterführende Hinweise finden sich unter folgendem Link:

<https://www.berlin.de/sen/finanzen/presse/nachrichten/artikel.908216.php>

Im Auftrag
Jammer